

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/557/2011**

Datum: 11.05.2011

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
23 - Liegenschaftsamt

Betrifft: Ausschreibung Strombezug 2012-2013 - Stromart

Beratungsfolge:

Ausschuss für Energiewirtschaft	31.05.2011	Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	07.06.2011	Vorberatung
Hauptausschuss	16.06.2011	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss genehmigt

1. die Zuschlagskriterien in Verbindung mit der Wertungsmatrix (**Anlage 1**) sowie
2. die Durchführung des Vergabeverfahrens entsprechend des vorgeschlagenen Ablaufplanes (**Anlage 2**)

für die Ausschreibung des Strombezuges für 2012 und 2013.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Bewertungsmatrix

Anlage 2: Terminplan

Anlage 3: Entwurf für den Beschlussvorschlag zur Vergabe der Stromlieferleistung

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Grund und Ziel der Ausschreibung

Die Stromlieferverträge für die verschiedenen Objekte der Stadt Eberswalde laufen zum 31.12.2011 aus. Ebenso kann der Liefervertrag für die Straßenbeleuchtung in Spechthausen zum 31.12.2011 beendet werden.

Der Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung in Eberswalde, Sommerfelde und Tornow kann erstmalig zum 31.12.2011 mit dem Auslaufen des Konzessionsvertrages gekündigt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen soll die Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung nunmehr in die Ausschreibung für den Strombezug einbezogen werden.

Als Ergebnis der Ausschreibung der Stromlieferung sowohl für die verschiedenen Objekte der Stadt als auch für die Straßenbeleuchtung werden deutliche Kosteneinsparungen für den kommunalen Haushalt erwartet.

Art des Vergabeverfahrens

Die voraussichtliche Auftragssumme übersteigt den Schwellenwert nach § 127 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung (VgV) von EUR 193.000. Gemäß § 100 Abs. 1 GWB ist daher der vierte Teil des GWB (§§ 97 ff.) anzuwenden. Nach § 101 Abs. 7 GWB haben öffentliche Auftraggeber regelmäßig das offene Verfahren anzuwenden.

Losbildung/Umfang des Auftrages

Gemäß § 97 Abs. 3 (GWB) sowie § 2 Abs. 2 EG VOL/A sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. In der Vergangenheit sind die Teillose Verbrauchsstellen bis 20.000 kWh Jahresabnahme, Verbrauchsstellen von 20.000 bis 75.000 kWh Jahresabnahme und Sonderverträge (> 75.000 kWh Jahresverbrauch und Leistungsmessung) gebildet worden. Bei dem jetzt zu vergebenden Auftrag käme das Los Straßenbeleuchtung hinzu. Es wäre denkbar und im Sinne der mittelständischen Interessen, diese vier Teillose zu bilden und ggf. an unterschiedliche Bieter zu vergeben.

Betrachtet man die Abnahmemenge von etwa 1.200 MWh Strom, die im Wesentlichen in der Zeit von 06.00 – 19.00 Uhr durch die städtischen Verwaltungsobjekte und Einrichtungen abgenommen werden sowie die etwa 1.600 MWh Strom für die Straßenbeleuchtung, die hauptsächlich in der Zeit von 19.00 – 06.00 Uhr verbraucht werden, kann von einer relativ gleichmäßigen Stromabnahmemenge innerhalb von 24 Stunden (etwa Tag- und Nachtstromgleiche) ausgegangen werden. Wenn dieser Gesamtstromverbrauch von nur einem Anbieter geliefert wird, sollte das regelmäßig dazu führen, dass der Stromanbieter den Strompreis günstiger kalkulieren und diesen Vorteil im Rahmen des Wettbewerbs weiterreichen kann.

Nach Abwägung der mittelständischen Belange mit der Pflicht zur Vergabe nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die Stromlieferung als Gesamtleistung vergeben werden.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Stromlieferanten beziehen den Strom i. d. R. an der Strombörse in Leipzig. Der Strompreis unterliegt ständigen Schwankungen. Je länger der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung ist, umso höher fällt der Risikozuschlag aus, den ein Bieter seinem Angebotspreis aufschlagen muss. Um wirtschaftliche Angebote zu erhalten, ist eine deutliche Verkürzung der sonst üblichen und hausintern vorgeschriebenen

Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse sinnvoll und notwendig.

Der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung muss so gering wie möglich gehalten werden. Dabei ist die Zeitspanne für die zwingend notwendige Vorinformation gemäß § 101a Abs. 1 GWB zu berücksichtigen (normal 15 Tage).

Es wird daher vorgeschlagen, die Zeit von der letzten Möglichkeit zur Angebotsabgabe (Montag, 26.09.2011) bis zur Entscheidung über die Vergabe durch die Stadtverordnetenversammlung (Donnerstag, 29.09.2011) auf vier (!) Tage zu verkürzen und zusätzlich von der Möglichkeit der Fristverkürzung für die Vorinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf 10 Tage Gebrauch zu machen. Dann kann der Zuschlag innerhalb von 15 Tagen nach Angebotsabgabe erteilt werden. Der Vergabestelle, dem Liegenschaftsamt und dem Rechnungsprüfungsamt bleiben dann insgesamt drei Tage für die Submission, die Prüfung und Wertung der Angebote, die Erarbeitung und Prüfung des Vergabevorschlages sowie die Vervollständigung und Vervielfältigung der Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am 29. September.

Üblich sind bei Vergaben mit diesem Wertumfang Bearbeitungs- und Entscheidungszeiträume von knapp drei Monaten.

Der Vorschlag für den Terminplan mit den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen ist als **Anlage 2** und der Entwurf der Beschlussvorlage für den 29. September ist als **Anlage 3** beigefügt.

Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix

Bei einem offenen Verfahren sind mit der Veröffentlichung die Zuschlagskriterien und das Wertungsverfahren bekannt zu machen.

Als Zuschlagskriterien werden

1. der Angebotspreis und
2. der Anteil an erneuerbaren Energieträgern

vorgeschlagen. Der Zuschlag soll lt. VOL auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein soll dabei nicht entscheidend sein (vgl. § 21 (1) EG VOL/A). Vielmehr sollen erstmals ökologische Aspekte in das Wertungsverfahren einfließen. Angebote mit Anteilen von Strom aus Kernenergie sollen deshalb ausgeschlossen werden.

Ziel ist es, Strom mit einem möglichst hohen Anteil aus erneuerbaren Energieträgern und einem möglichst geringen Anteil aus fossilen Energieträgern (z. B. Stein- und Braunkohle, Erdöl, Erdgas) zu einem günstigen Preis zu beschaffen. Daher wird folgendes Wertungsverfahren vorgeschlagen:

Es werden die Strombezugskosten und die vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Zuschläge (z. B. KWK, EEG, Stromsteuer, Konzessionsabgabe) je Kilowattstunde und die jährlichen Grundpreise je Zähler abgefragt. Die Jahrespreise werden dann anhand der angebotenen Einzelpreise und der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungs- und Verbrauchsdaten je Verbrauchsgruppe (siehe Abschnitt Losbildung) ermittelt und zu einem voraussichtlichen Gesamtjahrespreis hochgerechnet.

Der Gesamtjahrespreis wird mit einem Wertungsanteil von 50 % bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes gewichtet. Bei einem Gesamtjahrespreis von 800.000,00 € oder mehr erhält der Bieter dafür 0 Punkte. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtjahrespreis erhält 50 Punkte. Alle Zwischenwerte werden linear interpoliert und kaufmännisch auf ganze Punkte gerundet.

Der Anteil an erneuerbaren Energieträgern des gelieferten Stroms wird ebenfalls mit einem Anteil von 50 % bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes gewichtet. Ein Angebot mit 100 % zertifiziertem Ökostrom erhält 50 Punkte. Ein Anteil von 35 % erneuerbaren Energieträgern oder weniger führt zu 0 Punkten. Die Zwischenwerte werden wieder linear interpoliert und kaufmännisch auf ganz Punkte gerundet.

Auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl wird der Zuschlag erteilt. Bei Punktgleichheit wird der Zuschlag zunächst auf das Angebot mit dem höheren Anteil an erneuerbaren Energieträgern erteilt. Falls dieser Anteil bei mehreren Anbietern ebenso gleich ist, wird der Zuschlag auf das Angebot mit dem geringeren Anteil an fossilen Energieträgern erteilt. Die Bewertungsmatrix ist als **Anlage 1** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat noch keine Auswirkungen auf die Haushalte 2012 und 2013. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich erst im Laufe des Verfahrens und werden in dem für den 29. September vorgesehen Vergabebeschluss dargelegt.